



Statistischer Bericht



Kennziffer: C IV 9 - 4j/23 - 18

August 2025

Agrarstrukturerhebung 2023

Maschinenausstattung und Lagerstätten

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Kontakt für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Herr Führer 0611 3802-519

Herr Stiller 0611 3802-512

E-Mail agrar@statistik.hessen.de

Internet <https://statistik.hessen.de>

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter:

<https://statistik.hessen.de/ueber-uns/datenanfragen-und-services>

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsrate ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsrate und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsrate und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

Vorbemerkungen	2
----------------	---

Tabellen

1. 1801 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Maschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschl. Leasing) in Hessen 2023, die von März 2022 bis Februar 2023 eingesetzt wurden, nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	12
2. 1802 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Traktoren und anderen Zugmaschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschl. Leasing) in Hessen 2023, die von März 2022 bis Februar 2023 eingesetzt wurden, nach Leistungsklasse, Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	14
3. 1803 R Landw. Betriebe mit Maschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften in Hessen 2023, die von März 2022 bis Februar 2023 eingesetzt wurden, nach Größenklassen der landwirtschaftlichen genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	16
4. 1804 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Entnahme von Bodenproben in Hessen 2023, sowie von präzisionslandwirtschaftlichen Anwendungen von März 2022 bis Februar 2023, nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	17
5. 1805 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Einsatz von Maschinen in der Viehhaltung in Hessen 2023, von März 2022 bis Februar 2023 nach Größenklassen des Viehbestandes (GV) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	18
6. 1806 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Lagerräumen in Hessen 2023, von März 2022 bis Februar, 2023 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen	20

Vorbemerkungen

1. Allgemeines zur Agrarstrukturerhebung (ASE) 2023

Die ASE wird in Deutschland im 1. Halbjahr 2023 als Stichprobenerhebung in höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, in Hessen waren 6 500 Einheiten einbezogen. Befragt werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist (s. § 91 AgrStatG). Mit den Ergebnissen der ASE werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EU-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt.

Die Ergebnisse der ASE geben Auskunft über die Betriebsstrukturen sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Dazu kommen zunehmend umwelt- und klimarelevante Fragestellungen wie zum Beispiel zum Bodenmanagement und zu Bewässerungspraktiken.

Seit der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes im Jahr 2019 werden keine forstwirtschaftlichen Betriebe in die Erhebung einbezogen, sondern in einer eigenständigen Strukturerhebung der Forstbetriebe erhoben.

Mit dem Fragebogen werden Angaben zu den Themenkomplexen Rechtsform und sozioökonomischer Erwerbscharakter, Bodennutzung, Viehbestände, ökologischer Landbau, Zwischenfruchtanbau und Bewässerung im Freiland, Bodenmanagement, Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte, im Betrieb tätige Arbeitskräfte, Einkommenskombinationen, Betriebsleitung/Geschäftsführung sowie Maschinen und Einrichtungen erhoben. Die Fragen zur Bodennutzung entsprechen denen der Bodennutzungshaupterhebung 2023 – diese Erhebung ist in die ASE integriert.

2. Ziel der Erhebung

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Des Weiteren dienen die Ergebnisse der Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und nationalen Agrar-, Markt-, Preis- und Umweltpolitik sowie der Politik der Entwicklung der ländlichen Räume und der Vorausschätzung der Agrarausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union. Die erhobenen Daten fließen zudem in die Berechnung von Agrarumweltindikatoren, die Klimaschutzberichterstattung, die Land- und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und den agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

3. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz - (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 2 AgrStatG in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1091.

4. Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturhebung (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 BStatG) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem oder der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013 S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert werden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

5. Aufbau der Erhebung

Einen Überblick über den Aufbau und die zu erfragenden Merkmalskomplexe der Befragung gibt das nachfolgende Schema: (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2023

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt
Lagekoordinaten des Betriebssitzes¹⁾	2023
Rechtsform	2023
Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung²⁾ <ul style="list-style-type: none"> • Anbau auf dem Ackerland • Dauerkulturen und Dauergrünland • Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche • Erzeugung von Speisepilzen 	2023
Bodenmanagement <ul style="list-style-type: none"> • Bodenproben • Bodenbearbeitungsverfahren • Landschaftselemente²⁾ • Drainierte Flächen • Bodenbedeckung • Fruchtwechsel • Zwischenfruchtanbau 	März 2022 bis Februar 2023
	1. März 2023
	Oktober 2022 bis Februar 2023
	Anbaujahre 2022 und 2023
	Juni 2022 bis Mai 2023
Bewässerung im Freiland <ul style="list-style-type: none"> • Bewässerbare Fläche • Bewässerte Flächen nach Kulturarten • Bewässerungsverfahren • Wasserherkunft • Wassermenge • Wasserkostengrundlage • Technische Ausstattung des betriebseigenen Bewässerungssystems • Durchschnittlich bewässerte Flächen 	Kalenderjahr 2022
	2020 bis 2022
Eigentums- und Pachtverhältnisse	2023
Pachtflächen und Pachtentgelte <ul style="list-style-type: none"> • darunter: <p>Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen</p>	2023
	Die letzten zwei Jahre
Viehbestände <ul style="list-style-type: none"> • Rinder³⁾, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschl. Haltungsplätze 	1. März 2023

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt
Ökologischer Landbau	2023
Einkommenskombinationen im Betrieb <ul style="list-style-type: none"> • Anteil des Umsatzes am Gesamtumsatz des Betriebes • Einzelunternehmen: Zusätzlich in rechtlich ausgelagerten Betrieben 	Kalenderjahr 2022
Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Betrieb <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen: Zusätzlich in rechtlich ausgelagerten Betrieben 	2023
Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte <ul style="list-style-type: none"> • Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) • Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen • Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen • Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	März 2022 bis Februar 2023
	Kalenderjahr 2022
Berufsausbildung der Betriebsleitung/Geschäftsführung <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Berufsausbildung mit dem höchsten Abschluss • Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme 	2023
	März 2022 bis Februar 2023
Maschinen und Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Internet • Digitales Informationssystem • Anzahl der Traktoren im Alleinbesitz des Betriebes • Weitere Maschinen im Alleinbesitz des Betriebes • Einsatz von Traktoren und Maschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und -gemeinschaften sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe • Anwendung der Präzisionslandwirtschaft • Einsatz von Maschinen in der Viehhaltung • Vorhandensein und Kapazitäten von Lagerräumen 	März 2022 bis Februar 2023
Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung¹⁾	Januar 2021 bis Dezember 2023

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten. — 2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich. — 3) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Die HIT-Rinderdatenbank wurde am 18.04.2023 abgerufen. Der verzögerte Abruf soll sicherstellen, dass alle Meldungen erfasst sind.

6. Vergleichbarkeit der Erhebung

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung (ASE) 2023 sind (faktisch) voll vergleichbar mit denen der Landwirtschaftszählung (LZ) der Jahre 2010 und 2020 und denen der ASE der Jahre 2013 und 2016.

Von 1979 bis einschl. 1998	Von 1999 bis einschl. 2009	Ab 2010
1 ha landw. genutzte Fläche	2 ha landw. genutzte Fläche	5 ha landw. genutzte Fläche
1 ha Waldfläche	10 ha Waldfläche	10 ha Waldfläche ¹⁾ bzw. KUP ²⁾³⁾
8 Rinder	8 Rinder	10 Rinder
8 Schweine	8 Schweine	50 Schweine
		10 Zuchtsauen
50 Schafe	20 Schafe	20 Schafe
		20 Ziegen
200 Stück Geflügel	200 Stück Geflügel	1 000 Stück Geflügel ⁴⁾
		1 ha Dauerkulturfläche im Freiland
30 Ar Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag)	30 Ar bestockte Rebfläche	50 Ar bestockte Rebfläche
30 Ar Obstanlagen	30 Ar Obstanbaufläche	50 Ar Obstanbaufläche
	30 Ar Hopfen	50 Ar Hopfen
30 Ar Tabak	30 Ar Tabak	50 Ar Tabak
30 Ar Baumschulen	30 Ar Baumschulen	50 Ar Baumschulen
30 Ar Gemüseanbau im Freiland	30 Ar Gemüseanbau im Freiland	50 Ar Gemüseanbau im Freiland
10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland
Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf	30 Ar Heil-, und Gewürzpflanzen	
	30 Ar Gartenbausämereien	
Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf	3 Ar Gemüse unter Glas	10 Ar Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen
	3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas	
		10 Ar Speisepilze

Die Bewässerung ist mit der ASE 2016 voll vergleichbar. Mit der LZ 2020 ist sie nur eingeschränkt vergleichbar, da hier weder die Bewässerungsverfahren noch die Wasserquelle erhoben wurden.

1) Seit 2022 in einer eigenständigen Strukturerhebung der Forstbetriebe erhoben. — 2) Kurzumtriebsplantagen. — 3) In 2020 und 2023 nicht erfasst. — 4) Ab 2015 Haltungspätze für Geflügel.

7. Übersicht der Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2023 werden in folgenden Heften dargestellt:

Kennziffer	Heft Nr.	Titel	Vorerhebungen als Bericht verfügbar?	Vergleichbar mit Vorbericht
C IV 9 /2023	— 2	Landw. Betriebe und Bodennutzung	Ja	Ja
	— 3	Landw. Betriebe und Viehbestände	Ja	Ja
	— 4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung / Einkommenskombinationen / Teilnahme an Förderprogrammen / Erneuerbare Energien	Ja	Ja
	— 5	Landw. Betriebe und ökologischer Landbau	Ja	Ja
	— 6	Personal- und Arbeitsverhältnisse in den landw. Betrieben	Ja	Ja
	— 7	Sozialökonomische Betriebstypen und Rechtsformen	Ja	Ja
	— 8	Eigentums- und Pachtverhältnisse	Ja	Ja
	— 10	Bewässerung in den landw. Betrieben	Ja	Ja
	— 13	Methoden und Vorbemerkungen	Ja	Ja
	— 14	Zwischenfruchtanbau und Bodenbearbeitungsverfahren	Ja	Ja
	— 18	Maschinenausstattung und Lagerstätten	Nein	Nein

8. Begriffsdefinitionen

Andere Zugmaschinen: Zu den anderen Zugmaschinen gehören Geräteträger, Systemschlepper, Einachsschlepper sowie andere Zugmaschinen. Darunter fallen auch Fahrzeuge, die von ihrer Funktion einen Traktor voll ersetzen (z. B. Unimog, Agrar-LKW).

Betrieb: Als Betrieb ist diejenige technisch-wirtschaftliche Einheit zu verstehen, die mindestens eine der Erfassungsgrenzen der Agrarstatistik erreicht. Der Betrieb wird von einer Inhaberin oder einem Inhaber oder einer Leiterin oder einem Leiter (Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber oder Gesellschaft) bewirtschaftet, untersteht einer einheitlichen Betriebsführung und bringt land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervor. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Im Aufbau folgt die Agrarstrukturerhebung dem sogenannten Betriebssitzprinzip, d. h., sämtliche Flächen und Viehbestände eines Betriebes werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich die Wirtschaftsgebäude bzw. der Betriebs- oder Verwaltungssitz des Betriebes befindet. Bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude (bspw. nur Rebflächen) wird diejenige Gemeinde zum Betriebssitz, in der der überwiegende Teil der Flächen belegen ist (Belegenheitsprinzip).

Bis einschl. 2001 zählten Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur dann zu den landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Waldfläche das Zehnfache der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überstieg. Ab 2003 zählten Betriebe mit Waldflächen zu den landwirtschaftlichen Betrieben, sobald sie eine der landwirtschaftlichen Erfassungsgrenzen erreichten. Seit 2007 sind auch die Flächen einzubeziehen, die in einem „guten fachlichen und ökologischen Zustand“ gehalten werden und seit 2010 ist eine Gewinnerzielungsabsicht für die Definition eines Betriebes nicht mehr notwendig.

Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber: Die Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen). Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter entbindet die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber nicht von ihrer oder seiner Eigenschaft als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, da sie oder er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

Betriebsleitung/Geschäftsführung: Die betriebsleitende/geschäftsführende Person ist diejenige, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist nur eine Person als Betriebsleitung/Geschäftsführung auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber selbst, eine Familienangehörige oder ein Familienangehöriger oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Personengemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern) ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleitung/Geschäftsführung auszuweisen.

Betriebssitzprinzip: Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh.

Fehlerklassenkennzeichnung: In das Aufbereitungsprogramm für die Erstellung der **repräsentativen Ergebnisse** ist ab dem Jahr 2010 eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Ab 2023 entfällt der Nachweis von Fehlerklassen. Weiterhin werden Datenwerte ab einem Standardfehler von 15 Prozent

durch einen Schrägstrich ersetzt, da die Aussagekraft stark eingeschränkt ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die treffende Aussage zu gering.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: siehe unter **Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF): Umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF zählen das Ackerland insgesamt, die Dauerkulturen, Dauergrünland sowie Haus- und Nutzgärten.

Lagereinrichtungen für pflanzliche und tierische Produkte

Schüttgut- oder Loselagerung

Klassische Lagergüter sind Kartoffeln, Zwiebeln, Wurzel- und Knollengemüse sowie Saatgut- und Mähdruschfrüchte.

Leistung Dritter: Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten, die für den landwirtschaftlichen Betrieb durch Leistungen Dritter gegen Rechnung ausgeführt werden. Dies können u. a. Leistungen von tiermedizinisches, beratendes oder handwerkliches Fachpersonal, Lohnunternehmen, Vertragsarbeitskräfte und Subunternehmen sein. Diese Arbeiten müssen in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb stehen.

Maschinen im Alleinbesitz des Betriebes: Maschinen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb in den 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung genutzt wurden und die alleiniges Eigentum (einschließlich Leasing) des landwirtschaftlichen Betriebes am Stichtag der Erhebung sind. Auch zeitweilig an andere landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehene Maschinen sind aufzuführen. Maschinen, die kurzfristig – z. B. stunden- oder tageweise – gemietet werden, die sich im Eigentum von landwirtschaftlichen Genossenschaften befinden oder die von Maschinenparks oder Auftragnehmern stammen, zählen nicht dazu.

Maschinen zur Ausbringung von Düngemitteln: Hierzu gehören z. B. Streuer, Pulverisatoren, Spritz- und Sprühgeräte für Düngemittel sowie die Technik der Gülleausbringung.

Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln: Hierzu gehören z. B. Spritz- und Sprühgestänge für die horizontale Ausbringung sowie Spritz- und Sprühgeräte für Obst- und Rebanlagen und andere Dauerkulturen.

Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausstattung von abdriftmindernden Düsen: Hierzu gehören z. B. Spritz- und Sprühgestänge für die horizontale Ausbringung sowie Spritz- und Sprühgeräte für Obst- und Rebanlagen und andere Dauerkulturen mit verlustmindernden Düsen, durch die eine Verfrachtung der Wirkstoffe auf angrenzende Nichtzielflächen vermieden werden. Die abdriftmindernde Wirkung basiert auf einem kleineren Anteil von feinen Tropfen, und dadurch einer geringeren Anfälligkeit gegenüber Wind.

Maschinen zur Bodenbearbeitung: Hierzu gehören Pflüge, Grubber, Eggen, Walzen oder Motorhacken und -fräsen.

Präzisionstechnik zur Anwendung variabel steuerbarer oder bedarfsabhängiger Ausbringung: Präzisionstechnik zur Anwendung variabel steuerbarer oder bedarfsabhängiger Ausbringung (z. B. von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Pflanz- oder Saatgut)

Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe

Einzelunternehmen

Betriebe, die von Einzelpersonen, Ehepaaren oder Geschwistern geführt werden. Nur bei dieser Rechtsform wird eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe getroffen.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

Im Jahr 2010 hat sich die Art und Weise geändert, wie Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voneinander abgegrenzt werden. Bei Haupterwerbsbetrieben beziehen BetriebsinhaberIn oder BetriebsinhaberIn bzw. Ehepaare das Jahresnettoeinkommen überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, während bei Nebenerwerbsbetrieben das außerbetriebliche Nettoeinkommen höher ist. Zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählen die Einnahmen aus

einem Gewerbebetrieb, einer außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit. Des Weiteren zählen Einkünfte aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen, Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung, wie Kindergeld oder Rente, sowie aus anderen Einkommensquellen (Gewinne aus Unternehmensbeteiligungen) zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen. Das im Betrieb geleistete Arbeitsvolumen wird, im Gegensatz zu früher, nicht mehr berücksichtigt.

Betriebe der Rechtsform „Personengemeinschaften, Personengesellschaften“

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Zu den Personengemeinschaften zählen:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
- Offene Handelsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
- Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)
- Nicht eingetragener Verein.

Betriebe der Rechtsform „juristische Personen“

Es gibt juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Bei juristischen Personen des privaten Rechts handelt es sich um eine dauerhaft auf einen gemeinsamen Zweck gerichtete Personenvereinigung oder Organisation, die als solche selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten ist. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Staat und die dem Staat untergliederte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Im Einzelnen gibt es folgende juristische Personen

des privaten Rechts:

- eingetragene Genossenschaft,
- eingetragener Verein,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich Unternehmergesellschaft,
- Aktiengesellschaft,
- Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen privaten Rechts,
- Sonstige juristische Personen des privaten Rechts.

des öffentlichen Rechts:

- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland,
- Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände),
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften).

Selbststeuernde und autonom arbeitende Maschinen: Autonom arbeitende Maschinen, welche während des Arbeitsprozesses nicht von einer Anwenderin oder einem Anwender gesteuert werden. Selbstfahrende Maschinen, wie beispielsweise GPS-gesteuerte Traktoren, sind zu berücksichtigen. Autonom arbeitende Maschinen in der Viehwirtschaft (z. B. Melkroboter) zählen im Sinne dieser Erhebung nicht dazu.

Selbststeuernde und autonom arbeitende Maschinen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln: Autonom arbeitende Maschinen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, welche während des Arbeitsprozesses nicht von einem Anwender oder einer Anwenderin gesteuert werden.

Stichtag der Agrarstrukturerhebung einschließlich Bodennutzung und Darstellung der Viehbestände war der 1. März 2023.

Techniken zur Präzisionsüberwachung und -analyse der Anbau- und Standortbedingungen: Zu diesen Techniken zählen beispielsweise Wetterstationen, Bodenscanning, Traktoren oder andere Maschinen mit Ertragskartierung oder die bedarfsgerechte Düngung mittels eines N-Sensors.

Überwachung der Tierbestände: Der Betrieb überwacht Tierbestände z. B. durch Kamera- und Geräuschüberwachung, Warn- und Trackingsysteme, Fütterungs- und Tränkaufzeichnung, Überwachung der Tiergesundheit mittels Temperatur- oder Gewichtsaufzeichnung.

9. Darstellung der Ergebnisse

Die Werte in diesem Statistischen Bericht werden gerundet dargestellt. Bis auf wenige Ausnahmen werden Wertmerkmale auf die 100er Stelle und Fallzahlen auf die 10er Stelle gerundet.

Weitere Informationen finden Sie im Bereich Land- und Forstwirtschaft auf der Homepage vom Hessischen Statistischen Landesamt (<https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/land-und-forstwirtschaft>).

**1. 1801 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Maschinen im Alleinbesitz des Betriebes
nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)**

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... ha — Rechtsformen und Sozioökonomik	Insgesamt		Traktoren und andere Zugmaschinen	Bodenbearbeitungs- maschinen	Sä- und Pflanzenmaschinen
		Betriebe	LF			
		1	2	3	4	5
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche						
01	Unter 5	560	1 300	530	330	100
02	5 bis unter 10	2 530	18 700	2 530	1 460	1 040
03	10 bis unter 20	3 050	44 900	3 000	2 080	1 610
04	20 bis unter 50	3 800	122 800	3 750	3 000	2 660
05	50 bis unter 100	2 590	184 700	2 550	2 240	2 070
06	100 bis unter 200	1 650	225 900	1 620	1 510	1 410
07	200 bis unter 500	520	142 000	510	500	490
08	500 bis unter 1 000	20	12 000	20	20	20
09	1 000 und mehr	—	—	—	—	—
10	Insgesamt	14 710	752 200	14 490	11 140	9 400
Davon						
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen						
11	Zusammen	12 930	566 800	12 760	9 720	8 180
Davon						
Haupterwerbsbetriebe						
12	Zusammen	4 240	333 900	4 150	3 420	2 940
Nebenerwerbsbetriebe						
13	Zusammen	8 690	233 000	8 610	6 310	5 240
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften						
14	Zusammen	1 660	176 600	1 610	1 320	1 150
Betriebe der Rechtsform juristische Personen						
15	Zusammen	120	8 800	120	90	70

1) Selbstfahrende oder angehängte Maschinen, z. B. Häcksler, Roder, Feldpressen, Traubenvollernter. — 2) Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, organischer Dünger.

(einschl. Leasing) in Hessen, die von März 2022 bis Februar 2023 eingesetzt wurden, sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen

Mähdrescher	Andere vollmechanisierte Erntemaschinen ¹⁾	Maschinen zur Ausbringung von Düngemitteln ²⁾	Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	davon mit abdriftmindernden Düsen ausgestattet			Lfd. Nr.
				alle	teilweise	keine	
Betriebe							
6	7	8	9	10	11	12	
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche							
/	/	160	180	140	/	/	01
320	350	1 110	650	450	/	/	02
530	670	1 800	1 020	740	/	/	03
1 140	940	2 680	1 920	1 440	280	200	04
1 060	720	2 100	1 570	1 280	210	80	05
810	600	1 360	1 160	960	170	40	06
330	230	460	400	350	40	10	07
10	10	20	20	20	/	—	08
—	—	—	—	—	—	—	09
4 230	3 570	9 680	6 910	5 380	940	580	10
Davon							
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen							
3 640	3 090	8 460	5 920	4 570	840	520	11
Davon							
Haupterwerbsbetriebe							
1 460	1 160	3 040	2 350	1 850	370	140	12
Nebenerwerbsbetriebe							
2 170	1 930	5 420	3 570	2 720	470	380	13
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften							
580	460	1 180	950	780	100	60	14
Betriebe der Rechtsform juristische Personen							
/	20	50	40	30	/	10	15

**2. 1802 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Traktoren und anderen Zugmaschinen im Alleinbesitz des
nach Leistungsklassen¹⁾, Größenklassen der landwirtschaftlich**

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... ha — Rechtsformen und Sozioökonomik	Traktoren und Zugmaschinen insgesamt			davon mit über ... bis einschließlich ... kW				
					bis einschl. 40		40 - 60		
		Betriebe	LF	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	
		1	2	3	4	5	6	7	
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche									
01	Unter	5	530	1 200	900	350	400	230	300
02	5 bis unter	10	2 530	18 700	5 100	1 660	2 300	1 420	1 800
03	10 bis unter	20	3 000	44 100	7 100	1 700	2 300	1 840	2 500
04	20 bis unter	50	3 750	121 200	10 800	1 820	2 500	2 300	3 100
05	50 bis unter	100	2 550	181 800	8 500	1 000	1 300	1 270	1 800
06	100 bis unter	200	1 620	221 600	6 500	560	700	720	1 000
07	200 bis unter	500	510	139 300	2 500	120	200	190	300
08	500 bis unter	1 000	20	12 000	100	0	0	10	0
09	1 000 und mehr		—	—	—	—	—	—	—
10	I n s g e s a m t		14 490	739 900	41 500	7 210	9 700	7 980	10 700
Davon									
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen									
11	Z u s a m m e n		12 760	558 800	35 400	6 580	8 800	7 040	9 300
Davon									
Haupterwerbsbetriebe									
12	Z u s a m m e n		4 150	328 200	13 500	1 840	2 500	2 110	2 900
Nebenerwerbsbetriebe									
13	Z u s a m m e n		8 610	230 600	21 800	4 740	6 400	4 930	6 500
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften									
14	Z u s a m m e n		1 610	172 300	5 800	580	800	880	1 200
Betriebe der Rechtsform juristische Personen									
15	Z u s a m m e n		120	8 800	400	/	/	60	100

1) Die Leistungsklassen entsprechen den PS-Klassen: bis einschl. 54 PS, über 54 bis einschl. 82 PS, über 82 bis einschl. 136 PS, über 136 bis einschl. 201 PS, über 201 bis einschl. 340 PS, über 340 PS.

Betriebes (einschl. Leasing) in Hessen, die von März 2022 bis Februar 2023 eingesetzt wurden, genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen

davon mit über ... bis einschließlich ... kW								Lfd. Nr.
60 - 100		100 - 148		148 - 250		über 250		
Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	
8	9	10	11	12	13	14	15	
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche								
90	100	/	/	10	/	—	—	01
880	1 000	/	/	/	/	/	/	02
1 740	2 100	/	/	/	/	/	/	03
2 870	4 300	720	800	/	/	/	/	04
2 060	3 600	1 230	1 600	200	200	/	/	05
1 200	2 100	1 230	2 000	490	600	20	0	06
310	600	410	800	330	600	40	100	07
10	0	10	0	20	0	10	0	08
—	—	—	—	—	—	—	—	09
9 160	13 800	3 870	5 600	1 150	1 600	100	100	10
Davon								
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen								
7 990	11 800	3 000	4 200	790	1 100	60	100	11
Davon								
Haupterwerbsbetriebe								
2 780	4 600	1 740	2 600	570	800	50	100	12
Nebenerwerbsbetriebe								
5 220	7 200	1 260	1 600	210	300	/	/	13
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften								
1 090	1 800	830	1 400	350	500	40	0	14
Betriebe der Rechtsform juristische Personen								
/	100	30	100	/	/	/	/	15

3. 1803 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Maschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften in Hessen, die von März 2022 bis Februar 2023 eingesetzt wurden, nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... ha — Rechtsformen und Sozioökonomik		Insgesamt		Traktoren und andere Zugmaschinen	Mähdrescher	Vollmechanisierte Erntemaschinen (ohne Mähdrescher) ¹⁾	weitere Maschinen ²⁾
			Betriebe	LF				
			1	2	3	4	5	6
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche								
01	Unter	5	230	600	100	/	130	90
02	5 bis unter	10	1 270	9 600	370	830	340	550
03	10 bis unter	20	2 010	29 700	640	1 300	850	800
04	20 bis unter	50	2 810	91 300	850	1 900	1 520	1 230
05	50 bis unter	100	2 170	154 900	870	1 340	1 610	1 180
06	100 bis unter	200	1 390	190 700	660	820	1 100	790
07	200 bis unter	500	430	117 100	230	230	330	230
08	500 bis unter	1 000	20	8 600	10	10	10	10
09	1 000 und mehr		—	—	—	—	—	—
10	Insgesamt		10 310	602 500	3 720	6 470	5 890	4 880
Davon								
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen								
11	Zusammen		8 840	441 400	2 980	5 660	4 860	4 060
Davon								
Haupterwerbsbetriebe								
12	Zusammen		3 060	267 800	1 190	1 880	2 050	1 550
Nebenerwerbsbetriebe								
13	Zusammen		5 780	173 600	1 790	3 780	2 810	2 510
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften								
14	Zusammen		1 380	152 800	680	770	970	770
Betriebe der Rechtsform juristische Personen								
15	Zusammen		90	8 300	/	/	/	50

1) Selbstfahrende oder angehängte Maschinen, z. B. Häcksler, Roder, Feldpressen, Traubenvollerter. — 2) Sä- und Pflanzmaschinen, Maschinen zur Bodenbearbeitung, zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln

4. 1804 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Entnahme von Bodenproben in Hessen sowie Einsatz von präzisionslandwirtschaftlichen Anwendungen von März 2022 bis Februar 2023 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... ha — Rechtsformen und Sozioökonomik	Insgesamt		Betriebe mit Entnahme von Bodenproben zu Analyse-zwecken	Über-wachung der Anbau- und Standort-bedingungen ¹⁾	Variabel steuerbare oder bedarfs-abhängige Ausbringungs-technik ²⁾	Maschinen zur reihenweisen Ausbringung von Pflanzen-schutzmitteln	Selbst-steuernde autonome Maschinen	darunter							
		Betriebe	LF						Betriebe							
									1	2	3	4	5	6	7	8
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche																
01	Unter	5	130	300	50	50	30	60	/	/						
02	5 bis unter	10	400	3 000	/	/	/	/	/	/						
03	10 bis unter	20	710	10 600	550	/	/	/	/	/						
04	20 bis unter	50	1 410	48 000	1 140	470	410	130	/	/						
05	50 bis unter	100	1 420	103 400	1 150	660	590	110	150	100						
06	100 bis unter	200	1 230	170 800	1 000	710	630	110	220	130						
07	200 bis unter	500	440	122 700	370	290	250	40	110	60						
08	500 bis unter	1 000	20	10 800	10	20	10	/	10	/						
09	1 000 und mehr		—	—	—	—	—	—	—	—						
10	Insgesamt		5 770	469 600	4 530	2 520	2 210	660	600	340						
Davon																
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen																
11	Zusammen		4 660	325 400	3 640	1 940	1 700	510	420	240						
Davon																
Haupterwerbsbetriebe																
12	Zusammen		2 100	224 500	1 620	1 030	920	260	260	160						
Nebenerwerbsbetriebe																
13	Zusammen		2 570	100 900	2 020	910	780	260	160	80						
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften																
14	Zusammen		1 040	137 700	840	550	500	140	170	100						
Betriebe der Rechtsform juristische Personen																
15	Zusammen		60	6 500	/	20	20	10	10	/						

1) Z. B. Wetterstationen, Bodenscanning, Traktoren/Maschinen mit Ertragskartierung, N-Sensor o. ä. — 2) Z. B. Düngung, Pflanzenschutz, Aussaat, Unkrautbekämpfung.

5. 1805 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Einsatz von Maschinen in der Viehhaltung in Hessen, von März 2022 bis Februar 2023 nach Größenklassen des Viehbestands (GV) sowie Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen

Lfd. Nr.	Viehbestand von ... ha — Rechtsformen und Sozioökonomik		Insgesamt		Überwachung der Tierbestände ¹⁾	Mahl- und Mischgeräte für die Fütterung	Automatische Fütterungssysteme	Automatische Melksysteme (Melkroboter)	Automatische Regulierung des Stalklimas					
			Betriebe	GV						Betriebe				
			1	2						3	4	5	6	7
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche														
01	Unter	50	2 310	42 000	540	1 740	320	/	430					
02	50 bis unter	100	730	53 900	200	630	270	50	190					
03	100 bis unter	200	740	103 800	330	650	320	160	240					
04	200 und mehr		310	93 200	180	280	100	70	130					
05	Insgesamt		4 100	292 900	1 250	3 300	1 010	290	990					
Davon														
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen														
06	Zusammen		3 270	181 600	900	2 660	700	170	660					
Davon														
Haupterwerbsbetriebe														
07	Zusammen		1 670	145 400	480	1 400	550	160	470					
Nebenerwerbsbetriebe														
08	Zusammen		1 600	36 200	420	1 260	150	/	190					
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften														
09	Zusammen		790	108 300	340	610	290	110	320					
Betriebe der Rechtsform juristische Personen														
10	Zusammen		/	3 000	10	/	10	0	10					

1) Z. B. Kamera- oder Tonüberwachung, Aktivitätsmessung.

6. 1806 R Landwirtschaftliche Betriebe in Hessen mit Lagerräumen sowie Rechtsformen und

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... ha — Rechtsformen und Sozioökonomik	Insgesamt		Lagerraum für	
				Schüttgut- oder Loselagerung ¹⁾	Trockenlagerung gewöhnlich in Kisten inklusive Zwangsbelüftung ²⁾
		Betriebe	LF	Betriebe	
		1	2	3	4
Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche					
01	Unter 5	110	/	/	40
02	5 bis unter 10	440	3 400	/	/
03	10 bis unter 20	800	12 200	/	/
04	20 bis unter 50	2 100	71 100	310	170
05	50 bis unter 100	2 130	154 000	210	150
06	100 bis unter 200	1 560	214 800	200	140
07	200 bis unter 500	520	142 500	70	60
08	500 bis unter 1 000	20	12 000	/	/
09	1 000 und mehr	—	—	—	—
10	Insgesamt	7 700	610 300	1 150	750
Davon					
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen					
11	Zusammen	6 380	437 700	980	590
Davon					
Haupterwerbsbetriebe					
12	Zusammen	2 910	296 200	390	280
Nebenerwerbsbetriebe					
13	Zusammen	3 470	141 500	590	320
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften					
14	Zusammen	1 240	164 700	160	130
Betriebe der Rechtsform juristische Personen					
15	Zusammen	80	7 800	/	/

1) Klassischerweise für Kartoffeln, Zwiebeln, Wurzel- und Knollengemüse. — 2) Trockenlager ohne Kühllager; klassischerweise für Kartoffeln, Obst und Gemüse. — 3) In Silos oder Flachlagern.

**von März 2022 bis Februar 2023, nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)
sozialökonomischen Betriebstypen**

Lagerraum für			Lagerkapazität für			Lfd. Nr.
Kühlager für		Saatgut und Mähdruschfrüchte (Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte ³)	Kühlager für		Saatgut und Mähdruschfrüchte (Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte ³)	
tierische Produkte (z. B. Milch, Fleisch)	pflanzliche Produkte (z. B. Obst, Gemüse, Schnittblumen)		tierische Produkte (z. B. Milch, Fleisch)	pflanzliche Produkte (z. B. Obst, Gemüse, Schnittblumen)		
Betriebe		m ³				
5	6	7	8	9	10	

Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche						
/	60	/	0	2 500	/	01
/	/	/	/	5 200	/	02
/	/	500	/	10 600	/	03
280	100	1 830	400	21 000	217 200	04
550	130	1 980	1 700	25 600	424 800	05
620	90	1 500	3 500	60 900	606 100	06
190	50	510	/	83 700	432 100	07
10	/	20	100	/	38 900	08
—	—	—	—	—	—	09
1 900	620	6 620	13 700	209 700	1 765 500	10
Davon						
Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen						
1 420	460	5 470	5 000	107 400	1 250 200	11
Davon						
Haupterwerbsbetriebe						
1 000	260	2 560	4 000	94 600	870 700	12
Nebenerwerbsbetriebe						
420	200	2 910	1 000	12 800	379 500	13
Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften						
440	130	1 110	/	88 800	500 400	14
Betriebe der Rechtsform juristische Personen						
/	/	40	/	13 400	14 900	15